

**SaaS-Vertrag
- Auszug -**

§ 1 DEFINITIONEN

§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND.....

§ 3 SAAS-LEISTUNGEN VON MKM.....

§ 4 SUPPORT-LEISTUNGEN VON MKM

§ 5 RECHTSEINRÄUMUNG.....

§ 6 LEISTUNGSABGRENZUNG

§ 7 VERGÜTUNG.....

§ 8 AUSLAGENERSTATTUNG.....

§ 9 ZAHLUNG DER VERGÜTUNG/ AUSLAGENERSTATTUNG

§ 10 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

§ 11 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

§ 12 SUBUNTERNEHMER

§ 13 GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHE INFORMATIONEN.....

§ 14 MÄNGELANSPRÜCHE UND AUSSCHLUSS DES KÜNDIGUNGSRECHTS

§ 15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

§ 16 REFERENZ

§ 17 LOYALITÄTSVERPFLICHTUNG

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....

§ 19 SALVATORISCHE KLAUSEL

Präambel

Hintergrund von MKM

MKM ist ein junges IT-Unternehmen, das eine Standardsoftware zur entwickelt hat. Die Standardsoftware MKMsBest wird dem Kunden als SaaS-Leistung über das Internet zur Verfügung gestellt.

Hintergrund des Kunden

.....

Zusammenarbeit

Die Vertragspartner führen gemeinsam das Projekt „.....“ durch. Dabei wird die Lizenzsoftware MKMsBest auf die besonderen Bedürfnisse des Kunden zur Vertragssoftware angepasst.

Mit diesem Vertrag regeln die Vertragspartner die Überlassung der Lizenzsoftware MKMsBest über das öffentliche Internet.

§ 1 Definitionen

Begriff

Erläuterungen

.....

Lizenzsoftware

Die Standardsoftware MKMsBest und die dazugehörige Dokumentation sowie sämtliche UPDATES und UPGRADES zu dieser Lizenzsoftware. Die Hauptfunktionen der Lizenzsoftware sind in der Produktbeschreibung des SaaS-Vertrages dargestellt.

.....

Vertragssoftware

Der Standardfunktionsumfang der Lizenzsoftware und die individuellen Anpassungen der Lizenzsoftware bilden zusammen die Vertragssoftware. MKM stellt dem Kunden die Vertragssoftware im Objektcode zur Verfügung. Der Quellcode der Vertragssoftware ist nicht Gegenstand der Lieferung.

.....

§ 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 MKM räumt dem Kunden eine Nutzungsmöglichkeit für die Lizenzsoftware MKMsBest über das öffentliche Internet im Rahmen eines Software as a Service (SaaS) ein. Für die Software gilt die aktuelle Produktbeschreibung (**Anhang 1**). Die dort genannten Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen sind dem Kunden bekannt. Er hat die Übereinstimmung dieser Spezifikationen mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.
- 2.2 Die Lizenzsoftware enthält Open Source Software-Komponenten, die in der Dokumentation ausdrücklich ausgewiesen und aufgelistet sind. Diese Open Source Software-Komponenten werden gemäß den jeweiligen Open Source Lizenzbedingungen überlassen, die mit Hyperlinks in der Dokumentation ebenfalls aufgelistet sind. Der Kunde erkennt an, dass diese Open Source Lizenzbedingungen bei den Open Source Software-Komponenten Anwendung finden. Der Kunde verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.
- 2.3 MKM unterstützt den Kunden im Rahmen des Nutzersupports telefonisch, per E-Mail oder Ticketsystem.

§ 3

SaaS-Leistungen von MKM

- 3.1 MKM räumt dem Kunden Zugriff auf die MKMsBest Steuerungsplattform ein. MKM gewährleistet eine durchschnittliche Verfügbarkeit der Plattform pro Kalenderjahr von 99,5 % exklusive angemessener Wartungsfenster nach § 10.3.
- 3.2 Die Bereitstellung der Software erfolgt über das öffentliche Internet. Die Software steht unter [https://www.....com/\[KUNDENALIAS\]](https://www.....com/[KUNDENALIAS]) für den Kunden zum Abruf bereit.
- 3.3 Für die Nutzung der SaaS-Softwaremodule stellt MKM dem Kunden Kapazitäten in seinem genutzten Rechenzentrum zur Verfügung. Das Rechenzentrum befindet sich in Deutschland und ist nach der Datenschutzrichtlinie ISO/IEC 27001 zertifiziert. Aktuell betreibtdas Rechenzentrum.
- 3.4 Die vertragsmäßige Leistung von MKM umfasst darüber hinaus:
- Speicherung der verschlüsselten Kundendaten auf den Servern des Rechenzentrums,
 - Speicherung der verschlüsselten Daten in ein Backup zur Archivierung auf Servern des Rechenzentrums,
 - Bereitstellung einer Dokumentation, eines Userguides sowie einer kontextsensitive Benutzerhilfe im Programm
 - Einräumung einer Exportmöglichkeit für verschlüsselte Daten (z.B. in XML, CSV) unter Anschluss jeglicher Gewährleistung für Datensicherheit
 - Aufspielung aktueller Sicherheitsupdates

§ 4

Support-Leistungen von MKM

- 4.1 MKM unterstützt den Kunden auf dessen Aufforderung bei der Identifizierung und Beseitigung auftretender Störungen im Umgang mit der Lizenzsoftware. MKM wird eine vom Kunden gemeldete Störung durch
- eine telefonische oder per E-Mail durchgeführte Anwenderbetreuung,
 - Fernwartung (Router oder Einwahlmöglichkeit vorausgesetzt),
 - Einsatz fachkundigen Personals beim Kunden oder
 - auf andere geeignete und zumutbare Weise

in Zusammenarbeit mit dem Kunden zu identifizieren und zu beseitigen versuchen.

MKM schuldet keinen konkreten Erfolg dieser Bemühungen, soweit diese aus tatsächlichen oder technischen Gründen nicht umsetzbar sind.

- 4.2 Der Support steht dem Kunden während der Geschäftszeiten von MKM von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Mit der Vergütung sind 10 Supportstunden im Monat pauschal abgegolten. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Stunden in den Folgemonat Leistungsmonat ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechtseinräumung

- 5.1 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die an den Kunden zu überlassende Lizenzsoftware urheberrechtlich geschützt ist. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte stehen, soweit es sich nicht um Open Source Software-Komponenten im Sinne des § 2.2 handelt, ausschließlich MKM zu.
- 5.2 MKM räumt dem Kunden ein einfaches, nicht sublizenzierbares

- zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes,
- auf den Standort des Kunden beschränktes,
- auf 100 Nutzer beschränktes
- auf 5.000 Datensätze beschränktes,
- hinsichtlich der Anzahl der Case Report Forms unbeschränktes

Recht zur Nutzung der Standardsoftware MKMsBest (Lizenzsoftware) ein.

§ 6 Leistungsabgrenzung

- 6.1 Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzuganges einschließlich der Übertragungswege.
- 6.2 Die individuelle Entwicklung von Datenerfassungs- und Auswertungssystemen (Individualsoftware) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu werden die Vertragspartner ggf. gesonderte Vereinbarungen schließen.
- 6.3 Die Anpassung der Lizenzsoftware an die besonderen Bedürfnisse des Kunden (Customizing) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Vertragspartner haben dazu Regelungen im Software-Projektvertrag vom getroffen.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der Lizenzsoftware während der Vertragslaufzeit (Miete) erhält MKM eine monatliche Vergütung von EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Für die pauschale Supportleistung nach § 4.2 erhält MKM eine Vergütung von jährlich EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3 Für die über in 7.2 hinausgehenden Supportleistungen erhält MKM eine Vergütung in Höhe von EUR pro Stunde zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die kleinste Abrechnungseinheit beträgt 15 Minuten.

§ 9 Zahlung der Vergütung/ Auslagenerstattung

- 9.1 Die Miete nach § 7.1 (Miete) ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats fällig.
- 9.2 Die Vergütung nach § 7.2 ist am Ende eines jeden Jahres für das vergangene Jahr innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 9.3 Die Vergütung nach 7.3 wird monatlich im Nachhinein abgerechnet und ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 9.4 Die Auslagen nach § 8 sind MKM innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der entsprechenden Nachweise zu erstatten.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1 Der Kunde hält auf seine Kosten alle für die Durchführung der Servicearbeiten benötigten technischen Einrichtungen wie Telefon, Modem etc. bereit und stellt diese MKM kostenlos zur Verfügung.

- 10.2 Der Kunde ist hinsichtlich der übrigen von ihm eingesetzten Software zur regelmäßigen und gefahrensprechenden Anfertigung von Sicherungskopien sowie zum Betrieb eines angemessenen Backup- und/oder Notfallsystems verpflichtet.
- 10.3 MKM hat das Recht, die Software während der Vertragslaufzeit weiterzuentwickeln. Das Einspielen findet innerhalb der angekündigten Wartungsfenster statt. MKM informiert den Kunden rechtzeitig über etwaige Wartungsfenster. MKM wird die Interessen des Kunden bei Durchführung der Wartungsarbeiten angemessen berücksichtigen. Ein angekündigtes Wartungsfenster geht nicht ein in die Berechnung der Verfügbarkeit.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit beginnt am ... und endet am ... ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 11.2 Während der Laufzeit kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 9 Monaten zum Vertragsjahresende ordentlich gekündigt werden.
- 11.3 Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- Ein wichtiger Grund für eine solche Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
- a) ein Vertragspartner wiederholt seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag und seinen Anhängen verletzt und eine solche Vertragsverletzung auch nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt;
 - b) der Kunde
 - aa) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der monatlichen Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils derselben in Verzug ist oder
 - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.
- 11.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt nicht).

§ 14 Mängelansprüche und Ausschluss des Kündigungsrechts

- 14.1 Der Kunde benachrichtigt MKM unverzüglich mindestens per E-Mail über Mängel. Der Kunde stellt im Rahmen des Zumutbaren den Mangel fest, grenzt ihn ein und dokumentiert ihn dauerhaft. Dazu sammelt er die erforderlichen Informationen wie z. B. die gespeicherten Daten, die Eingabe- und Ausgabedaten sowie Zwischen- und Testergebnisse.
- 14.2 Wenn der Kunde einen Mangel gemäß § 14.1 an MKM meldet, wird MKM kostenlos nacherfüllen. Bei der Nacherfüllung berücksichtigt MKM die Schwere des Sachmangels und seine Auswirkungen beim Kunden. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von MKM durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung) erfolgen.
- 14.3 Der Kunde gestattet MKM zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung den Zugriff auf die Lizenzsoftware mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung von MKM her.
- 14.4 Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nachbesserung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines Mangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Mangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung zur vorübergehenden Mängelbeseitigung ist dem Kunden zumutbar, sofern die Nutzung der Software nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird.

- 14.5 Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 14.6 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 14.7 MKM stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Patent- oder Urheberrechtsverletzung bzw. eine Verletzung anderer Schutzrechte durch die Lizenzsoftware zum Gegenstand haben. Die Freistellung umfasst alle Ansprüche Dritter, die entstehen und gegen den Kunden geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass
- MKM umgehend über den behaupteten Anspruch informiert wird;
 - der Kunde in Abstimmung mit MKM die Verteidigung übernimmt oder etwaige Vergleichsverhandlungen führen wird. Der Kunde wird einen Vergleich nicht ohne Zustimmung der MKM abschließen.
 - der Kunde MKM mit angemessener Unterstützung und Information zur Verfügung steht.
- 14.8 Wenn die Lizenzsoftware Gegenstand einer Schutzrechtsverletzungsklage oder -maßnahme werden, wird MKM im eigenen Ermessen
- dem Kunden ohne zusätzliche Kosten das Recht zur Fortsetzung der Nutzung der Lizenzsoftware verschaffen, oder
 - die Lizenzsoftware ersetzen oder verändern, so dass die Schutzrechtsverletzung oder der Rechtsmangel beseitigt wird, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einer Verminderung des Funktionsumfangs, oder
 - soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, von diesem Vertrag zurücktreten und die Vergütung anteilig zurückerstatten.
- 14.9 Im Übrigen gilt mietvertragliches Mängelrecht.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- 15.1 MKM haftet unbeschränkt nur bei Fehlen von garantierten Eigenschaften der Lizenzsoftware sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet MKM auch bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung unbeschränkt.
- 15.2 Bei Fahrlässigkeit haftet MKM nur bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Der Höhe nach ist in diesem Fall die Haftung summenmäßig auf das fünffache der rechnerischen Monatsmiete (EUR : 36 Monate x 5 = EUR) sowie auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwaremiete im Rahmen des SaaS typischerweise gerechnet werden muss.
- 15.3 MKM hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung gemäß der beigefügten Versicherungsbestätigung (Anhang 2) abgeschlossen, welche die Risiken der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages abdeckt. MKM haftet, soweit keine Verpflichtung zur unbeschränkten Haftung besteht, nur im Rahmen der dort vereinbarten Versicherungshöchstgrenzen. Auf Anfrage des Kunden wird MKM die jeweils aktuelle Versicherungsbestätigung in Kopie überlassen.
- 15.4 Die Haftung von MKM nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 15.5 Vor dem Hintergrund, dass alle Open Source Software-Komponenten ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung überlassen werden, ist die Haftung für Schäden, die in Folge der Überlassung solcher Open Source Software-Komponenten entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 15.6 Sofern ein Schaden von beiden Vertragspartnern verursacht wurde, ist das Mitverschulden des Kunden

zu berücksichtigen.

- 15.7 Der Kunde ist hinsichtlich der übrigen von ihm eingesetzten Software zur regelmäßigen und gefahrensprechenden Anfertigung von Sicherungskopien sowie zum Betrieb eines angemessenen Backup- und/oder Notfallsystems verpflichtet. Die Haftung von MKM für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wären.
- 15.8 Die verschuldensunabhängige Haftung von MKM für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler nach § 536a Abs. 1 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von MKM.